



1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2011

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer hat in ihrer Sitzung am 01. März 2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 27. Juni 2011 beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),
 - §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32).
-

Artikel 1

§ 5 wird um den nachfolgenden Absatz 6 ergänzt:

Steuerbefreiung wird auf Antrag ebenso Hunden für die ersten 12 Monate der Haltung gewährt, die aus einem Tierheim erstmalig von einem Halter in einen Haushalt aufgenommen wurden. Über den Erwerb ist auf Verlangen der Gemeinde ein entsprechender Nachweis des Tierheimes vorzulegen. Von dieser Steuerbefreiung sind die unter § 3 Gefährliche Hunde (Kampfhunde) aufgeführten Hunde ausgenommen.

Artikel 2

In § 6 wird die Ziffer „1“ gestrichen.



Artikel 3

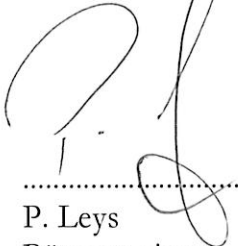
Der bisherige Text in § 6 c. wird ersetzt durch folgende Regelung:

- c. Therapiehunde, die für eine tiergestützte medizinische Behandlung (beispielsweise im Rahmen einer Psychotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie, Sprach- und Sprechtherapie oder Heilpädagogik und in der Geriatrie) eingesetzt werden. Zur Gewährung der Befreiung ist ein Ausbildungszertifikat als Therapiehund vorzulegen sowie der Einsatz im therapeutischen bzw. pädagogischen Bereich nachzuweisen.

Artikel 4

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Oberkrämer vom 27. Juni 2011 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Oberkrämer, 02.03.2018



.....
P. Leys
Bürgermeister